



## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2010 Nr. 15 Veröffentlichungsdatum: 30.03.2010

Seite: 311

Investitionsprogramm 2010 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen Bek. d. Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales - III A 1 - 5750.02 - v. 30.3.2010

II.

## Investitionsprogramm 2010 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales - III A 1 - 5750.02 - v. 30.3.2010

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHGG NRW - vom 11. Dezember 2007

(GV. NRW. S. 702, ber.2008 S. 157), wird für das Jahr 2010 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1.	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:	

1.1	Ausgabemittel	490.000.000 €
1.2	Verpflichtungsermächtigung	2.500.000 €
		492.500.000 €
2.	Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:	
2.1	Weiterfinanzierung der vor 2005 begonnenen Krankenhausbau- maßnahmen	
	- Ausgabemittel -	27.500.000 €
2.2	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausstattung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)	
	- 302 Krankenhäuser: Anlage A -	
	- Ausgabemittel -	162.500.000 €
2.3	Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaß- nahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 2005)	
	- Verpflichtungsermächtigung -	2.500.000 €
2.4	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und18 Abs.1 Nr. 2 KHGG NRW)	
	- Ausgabemittel -	293.000.000

2.5	Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§23 KHGG NRW)	
	- Ausgabemittel -	7.000.000 €
		492.500.000 €
3.	Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs.1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt - Anlage B	
3.11	Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschKHFVO	45,334 €
3.12	Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschKHFVO	68,819 €
3.21	Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschKHFVO	1,7730 €
3.22	Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschKHFVO	2,7290 €
4.	Die Förderkennziffer des letzten in die Förderung neu aufgenom- menen Krankenhauses beträgt	36,4375
5.	Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A ge- nannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2010 verbunden ist.	

- MBI. NRW. 2010 S. 311

## Anlagen

## Anlage 1 (Anlage A u. B)

URL zur Anlage [Anlage A u. B]